

- **Vertrag**

- Einigung über die wesentlichen vertraglichen Umstände (*essentialia negotii*), der Maßstab ist die Auslegung von §§ 133, 157 BGB
- **Angebot** (gem. §145 BGB)
 - **Vorliegen einer Willenserklärung**
 - jede private Willensäußerung die auf das Herbeiführen einer Rechtsfolge gerichtet ist
 - **Objektiver Erklärungstatbestand**
 - ✚ Ausdrücklich
 - ✚ Konkludent (schlüssiges Verhalten)
 - ✚ Ganz ausnahmsweise: *durch Schweigen*
 - ❖ Vertragliche Vereinbarung
 - ❖ Gesetzliche Normierung (§§ 455 S.2, 515 II 2 BGB)
 - ❖ Schweigen im Handelsrecht (§§ 346, 362 HGB)
 - **Subjektiver Erklärungstatbestand**
 - ✚ Handlungswille
 - ❖ Bewusstsein zu handeln (nicht im Schlaf, Reflex, Gewalt)
 - Bei Fehlen: keine Willenserklärung
 - ✚ Erklärungsbewusstsein
 - ❖ Bewusstsein etwas rechtlich erheblich zu erklären
 - Bei schuldhaften Fehlen: WE wirksam
 - ✚ Geschäftswille
 - ❖ Wille ein bestimmtes Rechtsgeschäft abzuschließen
 - Fehlen ist für WE irrelevant
 - Ggf Anfechtung nach §119I
 - **Wirksamwerden der WE**
 - **Abgabe der WE**
 - ✚ Nicht empfangsbedürftige (*in einer Weise, dass die WE willentlich in den Rechtsverkehr gelangt*)
 - ❖ Nicht verkörpert
 - Aussprechen oder
 - konkludentes Handeln
 - ❖ Verkörpert
 - Vollendung des Schreibens und Unterschrift
 - ✚ Empfangsbedürftige (WE in Richtung des Empfängers, so dass der Empfänger sie unter normalen Umständen)
 - ❖ Nicht verkörpert
 - So dass es der Empfänger es wahrnehmen kann
 - ❖ Verkörpert
 - durch überreichen oder absenden
 - **Zugang der WE**
 - ✚ Nicht empfangsbedürftige (ENTFÄLLT)
 - ✚ Empfangsbedürftige
 - ❖ Nicht verkörperte
 - Eingeschränkte Vernehmungstheorie
 - Erklärender hat WE so in den Rechtsverkehr gebracht das er davon ausgehen kann das der Empfänger sie vernommen hat
 - Vernehmungstheorie
 - Empfänger hat die WE wahrgenommen und richtig verstanden
 - ❖ Verkörperte

- In den Machtbereich des Empfängers gelangt
- Möglichkeit der Kenntnisnahme
- Kenntnisnahme ist zurechnen
- **Wirksambleiben der WE**
 - § 130 I 2 BGB – kein Widerruf
 - § 130 II Tod, Geschäftsunfähigkeit nach Abgabe irrelevant
 - Wirksamkeitshindernisse
 - ✚ Scherzerklärung (§ 118)
 - ❖ Wirksamkeit der WE ist abhängig davon ob Empfänger denn Ernst oder nicht Ernst erkennt (kann Erklärender davon ausgehen das Empf. erkennt?)
 - ✚ Scheingeschäft (§ 117) (Nur zum Schein abgeschlossenes Rechtsgeschäft)
 - ❖ Rechtsfolge
 - § 117 I Scheingeschäft ist nichtig
 - § 117 II wenn Scheingeschäft eigentliches Rechtsgeschäft verdeckt, so hat eigentliches Geschäft Gültigkeit
 - ✚ Geheimer Vorbehalt (§ 116) (Geheimer Vorbehalt des Erklärenden oder absichtliches Verheimlichen das Rechtsgeschäft nicht zu wollen)
 - ❖ Rechtsfolge
 - gem. § 116 S.1 ist die WE wirksam (entgegenstehender Wille ist irrelevant)
 - gem. § 116 S.2 ist die WE unwirksam wenn Empfänger Kenntnis hat (only Empf. bed. WE)
 - ✚ Wucher (§ 138 II)
 - ❖ Subsidiär §134, lex specialis zu §138 I
 - ❖ Objektiver TB
 - Auffälliges Missverhältnis Leistung-Gegenleistung
 - Schwächesituation
 - ❖ Subjektiver TB
 - Bewusstes und gewolltes Ausnutzen einer Schwächesituation UND
 - Kenntnis von Missverhältnis der Beiderseitigen Leistungen
 - ❖ Rechtsfolge
 - Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäftes und des bewucherten Erfüllungsgeschäftes
 - Wirksamkeit Erfüllungsgeschäft des Wucherers!
 - ✚ Verstoß gegen gesetzliches Verbot (§134 BGB)
 - ❖ Subsidiäre Vorschrift
 - ❖ Verbotsgesetz
 - Gesetz: jede Rechtsnorm die formell ist
 - Verbot des rechtlichen Dürfens
 - Gesetz muss Durchführung des Rechtsgeschäfts verbieten (Betrug §263 StGB, Verletzung von Privatheimnissen §203 StGB)
 - ❖ Objektiver Verstoß gegen Verbotsgesetz
 - (im Strafrecht & subj. TB), Verschulden egal, widerrechtlicher Erfolg ausschlaggebend
 - ❖ Rechtsfolge
 - Nichtigkeit des ganzen Geschäfts oder Teilnichtigkeit

- ✚ Sittenwidrig (§ 138 I) (Verstoß gegen die guten Sitten) (Im Fernabsatz quasi keine Gültigkeit, bzgl Rückzahlungsansprüchen)
 - ❖ Subsidiäre Vorschrift (hinter §§ 138 II, 134 anwendbar)
 - ❖ Objektiver TB (*Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden*)
 - Missbrauch einer Machtstellung
 - Verstoß gegen herrschende Anstands- und Sozialmoral
 - Ausnutzung von (familienrechtlichen) Abhängigkeiten
 - ❖ Subjektiver TB
 - Irrelevant bei Inhaltswidrigkeit, da solche Geschäfte von der Rechtsordnung missbilligt werden
 - Kennen oder grob fahrlässige Unkenntnis der Umstände (Umstandssittenwidrigkeit)
 - ❖ Rechtsfolge
 - Nichtigkeit
- ✚ Geschäftsfähigkeit
 - ❖ Rechtsfähigkeit (Träger von Rechten und Pflichten § 1, Vollendung der Geburt)
 - nat. Personen, Teilrechtsfähige Personenvereinigungen, Juristische Personen
 - ❖ Geschäftsfähigkeit (Fähigkeit wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen)
 - Ehefähigkeit (gewöhnlich ab Volljährigkeit § 1303 I)
 - Testierfähigkeit (Erstellung eines Wirksamen Testaments ab 16 Jahren § 2229 I)
 - Geschäftsunfähigkeit
 - gem. § 104 (WE nichtig, Zugang WE nur beim gesetzlichen Vertreter)
 - Nr. 1 Kinder unter 7 Jahre
 - Nr. 2 dauerhafte krankhafte Geisteskrankheit
 - partielle Geschäftsunfähigkeit (wenn Bereich der GU klar abgrenzbar, außerhalb dieser geschäftsfähig)
 - Ausnahme gem. § 105 a
 - Geschäfte des täglichen Lebens wirksam, wenn vollständige Bewirkung der Leistung, mit geringwertigen Mitteln und keine Gefahr für Person oder Vermögen
 - Ausnahme gem § 105 II
 - Eine kurzzeitige Geistesstörung führt nicht zum Verlust der GF, aber alle WE in diesem Zeitraum sind nichtig.
 - beschränkte Geschäftsfähigkeit (alle WE von einem minderjährigen sind schwebend unwirksam)
 - Ausnahmen
 - § 107 Fall 1 wenn rechtlicher Vorteil oder neutral
 - § 107 Fall 2 wenn auch rechtlicher Nachteil, Einwilligung der Eltern §§ 182, 183

- § 112 Ermächtigungen der Eltern und Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes
 - § 113 Ermächtigung der Eltern für Arbeits- oder Dienstverhältnis – GF für alle RG um Zusammenhang mit o.g.
 - § 110 Taschenmittelparagraf
 - § 108 geschlossenes RG kann nachträglich genehmigt werden (§§ 182, 184)
 - § 111 einseitige RG sind ohne Einwilligung wirksam
- ❖ Deliktsfähigkeit
 - Deliktunfähig (Personen unter 7 Jahren, „Geisteskranke“)
 - Beschränkt deliktfähig (Personen zwischen 14 und 18 Jahren)
 - Deliktfähig: alle anderen
- kein Erlöschen
- **Annahme des Angebots** (gem. §147 BGB)
 - *Vorliegen der WE*
 - *obj. & subj. TB*
 - *Wirksamwerden der WE*
 - Abgabe & Zugang (Ausnahme: Entbehrlicher Zugang gem. §151 BGB)
 - *Wirksambleiben der WE*
 - § 130 I 2 BGB – kein Widerruf
 - § 130 II Tod, Geschäftsunfähigkeit nach Abgabe irrelevant
 - *Annahmefähigkeit des Angebots*
 - § 153 BGB
 - *Rechtzeitigkeit der Annahme*
 - *Nur innerhalb der Frist wenn Frist gesetzt*
 - ✚ § 148 BGB durch den Antragenden gesetzt
 - ✚ Vereinbarung zwischen den Parteien
 - *Ohne Fristsetzung*
 - ✚ Unter Anwesenden (sofort § 147 I 1, 2)
 - ✚ Unter Abwesenden (Zeitpunkt in der unter normalen Umständen mit der Antwort gerechnet werden kann § 147 II)
 - ✚ Postverzögerung (§ 149)
 - ✚ Verspätete Annahme (= neuer Antrag gem. 150 I BGB)
 - *Inhaltliche Übereinstimmung von Angebot & Annahme*
 - Abgeänderte Annahme (= Ablehnung & neuer Antrag § 150 II BGB)